

Häufige Fragen (FAQs) zur Entfernungspauschale

1. Unter welchen Voraussetzungen erhalte ich als Pendler Geld vom Finanzamt zurück?

Folgende Voraussetzungen müssen für das Jahr 2007 gegeben sein:

- Sie hatten Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.
- Die Summe aus Entfernungspauschale und weiteren Werbungskosten überstieg den Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von 920 Euro.
- Ihre bislang festgesetzte Steuer war größer als 0 Euro.

2. Muß ich tätig werden oder wird automatisch erstattet? Wann kann ich mit einer Erstattung rechnen?

Sofern Sie in Ihrer Steuererklärung für das Jahr 2007 alle Entfernungskilometer angegeben haben, also auch die ersten 20 Entfernungskilometer, wird die Änderung von Amts wegen durchgeführt. Eine Erstattung können Sie voraussichtlich bis April 2009 erwarten.

Falls Sie bisher in Ihrer Steuererklärung keine Angaben zu der Entfernungspauschale gemacht haben, sollten Sie dies Ihrem Finanzamt mitteilen. Bitte verwenden Sie hierzu das Anschreiben.

Das Finanzamt wird dann Ihre Angaben prüfen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhalten Sie zeitnah einen geänderten Steuerbescheid und die Erstattung

3. Erhalte ich einen neuen Steuerbescheid?

Ja, sofern sich eine Erstattung ergibt, erhalten Sie einen geänderten Steuerbescheid.

4. Wie hoch ist die Entfernungspauschale?

Die Entfernungspauschale beträgt für jeden Arbeitstag 0,30 Euro pro Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Beispiel:

Ihre Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte beträgt 16 Kilometer. Sie haben die Arbeitsstätte im Jahr 2007 an 215 Arbeitstagen aufgesucht. Ihre Entfernungspauschale beträgt damit

215 Arbeitstage x 16 Kilometer x 0,30 Euro = 1.032 Euro

Werden die Fahrten nicht mit einem PKW zurückgelegt, gilt die Besonderheit, dass max. 4.500 Euro als Werbungskosten abzugsfähig sind.

5. Gilt die Entfernungspauschale nur bei Benutzung eines PKW?

Seit 2001 gilt die Entfernungspauschale unabhängig davon, welches Verkehrsmittel man benutzt. Auch Fußgänger und Radfahrer fallen unter die Regelung.

Werden die Fahrten jedoch nicht mit einem PKW zurückgelegt, gilt die Besonderheit, dass max. 4.500 Euro als Werbungskosten abzugsfähig sind. Soweit dieser Betrag bereits ausgeschöpft wurde, wirkt sich das Urteil zur Änderung bei der Entfernungspauschale nicht aus.

6. Wie viel Steuern erhält ein Steuerzahler durchschnittlich zurück?

Laut einer Berechnung des Bundesfinanzministeriums kann ein durchschnittlicher Arbeitnehmer bei einer Entfernung von der Wohnung zur Arbeitsstätte von 20 Kilometern an 220 Arbeitstagen mit 350 Euro Erstattung rechnen. Voraussetzung ist aber, dass der Arbeitnehmerpauschbetrag schon durch andere Werbungskosten vollständig ausgeschöpft ist.

7. Erhalte ich auf meine Erstattung auch Zinsen?

Erfolgt die Erstattung nach dem 31. März 2009, wird das Finanzamt die Rückzahlung verzinsen. Der Zinslauf beginnt 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist, d.h. Ihre Erstattung für 2007 wird ab dem 1. April 2009 mit 0,5 Prozent je vollem Monat verzinst.

8. Gilt die Rückkehr zur vollen Pauschale nur für 2007?

Nein, sie umfasst auch die Jahre 2008 und 2009. Erst für 2010 ist mit einer Neuregelung der Entfernungspauschale zu rechnen.

9. Ich hatte wegen der Entfernungspauschale Einspruch eingelegt und es wurde eine Aussetzung der Vollziehung gewährt. Ist die Sache damit erledigt?

Sie erhalten einen geänderten Steuerbescheid. Auf Grund der Aussetzung der Vollziehung wird sich jedoch voraussichtlich weder eine Nachzahlung noch eine Erstattung ergeben.

10. Ich habe angesichts des Arbeitnehmer-Pauschbetrags in Höhe von 920 Euro bislang neben den Fahrtkosten auch meine übrigen Werbungskosten nicht erklärt. Kann ich dies jetzt nachholen?

Ja, das ist möglich. Bitte teilen Sie in diesem Fall auch Art und Höhe der übrigen Werbungskosten dem Finanzamt mit. Sie können hierfür im Anschreiben zur Entfernungspauschale den Abschnitt „Weitere Angaben“ verwenden.

Übrige Werbungskosten, die in der Steuererklärung nicht angegeben worden sind, obwohl sie sich steuerlich ausgewirkt hätten, können hingegen nicht mehr berücksichtigt werden.

11. Ich brauche den Steuerbescheid auch zum Nachweis meines Einkommens bei anderen Stellen (z.B. für Kindergeld, Wohngeld). Hat das Urteil hier Auswirkungen?

Durch das Urteil kann es zu einem geänderten Steuerbescheid kommen. Dies kann Auswirkungen auf Kindergeld, Wohngeld, Arbeitnehmersparzulage, Wohnungsbauprämie, Kindergartenbeitrag usw. haben. Bitte prüfen Sie, ob Sie hiervon betroffen sind und setzen Sie sich ggf. mit den zuständigen Stellen in Verbindung.

12. Ich habe betriebliche Einkünfte. Wirkt sich das Urteil auch für mich aus?

Falls Sie Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte haben, können Sie jetzt auch für die ersten zwanzig Kilometer die Entfernungspauschale geltend machen. Eine Änderung des Steuerbescheids erfolgt in diesen Fällen allerdings nicht automatisch. Bitte teilen Sie Ihrem Finanzamt die erforderlichen Angaben mit Hilfe des hierzu vorgesehenen Anschreibens mit.

Das Finanzamt wird dann Ihre Angaben prüfen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhalten Sie zeitnah einen geänderten Steuerbescheid und die Erstattung.

13. Ich habe betriebliche Einkünfte aus einer Beteiligung. Wirkt sich das Urteil auch für mich aus?

Falls Sie Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte haben, können Sie jetzt auch für die ersten zwanzig Kilometer die Entfernungspauschale geltend machen. Eine Änderung des Steuerbescheids erfolgt in diesen Fällen allerdings nicht automatisch. Dem für die Gesellschaft zuständigen Finanzamt sind die erforderlichen Angaben mit Hilfe des hierzu vorgesehenen Anschreibens mitzuteilen.

Das Finanzamt wird dann die Angaben prüfen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ergeht ein neuer Feststellungsbescheid, der bei Ihrer persönlichen Einkommensteuerveranlagung von Amts wegen berücksichtigt wird.

14. Ich habe ein Schreiben erhalten, in welchem mir mitgeteilt wurde, dass die Neuberechnung auf Grund des Urteils zu keiner Erstattung geführt hat. Warum? Ist noch etwas zu tun?

Das Schreiben wurde nur zu Ihrer Information versandt, um Ihnen mitzuteilen, dass Ihre Aufwendungen auch nach der Neuberechnung nicht zu einer Erstattung führen. Es handelt sich hierbei weder um einen Bescheid noch um einen sonstigen Verwaltungsakt, sondern ausschließlich um ein Informationsschreiben.

Es sind folgende Fallgestaltungen denkbar, warum eine Erstattung nicht erfolgt ist:

- a. Ihr letzter Einkommensteuerbescheid lautet über 0 €. Sie haben also bislang keine Steuern gezahlt und das ändert sich nicht.
- b. Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag i.H.v. 920 € wird auch bei Berücksichtigung der Pendlerpauschale ab dem ersten Entfernungskilometer nicht überschritten.
- c. Sie sind schwerbehindert und Ihre Kosten für die Wege zur Arbeitsstätte wurden bereits im letzten Einkommensteuerbescheid ohne Kürzung um die ersten 20 Kilometer berücksichtigt.
- d. Sie haben für die Wege zur Arbeitsstätte keinen PKW genutzt und die Pendlerpauschale wurde bereits im letzten Einkommensteuerbescheid mit dem gesetzlichen Höchstbetrag von 4500 € berücksichtigt.

15. Gilt nach der Entscheidung des BVerfG wieder die alte Rechtslage 2006, d.h. ich kann neben der Pauschale noch höhere Aufwendungen geltend machen?

Durch das Gesetz zur Fortführung der Gesetzeslage 2006 bei der Entfernungspauschale vom 20.04.2009 wurde hinsichtlich der Entfernungspauschale rückwirkend ab 2007 die bis 2006 geltende Gesetzeslage wiederhergestellt. Dieses hat insbesondere zur Folge, dass Aufwendungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, soweit sie die Entfernungspauschale übersteigen, und Kosten für einen Unfall, der sich auf dem Weg zur Arbeitsstätte / zum Betrieb oder auf dem Rückweg ereignet hat, wieder neben der Entfernungspauschale berücksichtigt werden können.

Soweit Ihre Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel höher als die berücksichtigte Entfernungspauschale waren oder Ihnen Kosten aufgrund eines Unfalls entstanden sind, der sich auf dem Weg zur Arbeit oder auf dem Rückweg ereignet hat, sollten Sie dies Ihrem Finanzamt mitteilen.

Das Finanzamt wird Ihre Angaben prüfen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhalten Sie einen geänderten Steuerbescheid.